

RICHTLINIE ZUR VERWALTUNG VON PROFESSUREN

Das Präsidium hat am 04.12.2019 die folgende Richtlinie zur Verwaltung von Professuren an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Die Richtlinie ersetzt den bisherigen Beschluss des Präsidiums vom 08.05.2019.

1. Verwaltung von Professuren

Professuren, die temporär nicht besetzt sind, können gem. § 26 Abs. 7 NHG übergangsweise verwaltet werden.

Die Verwaltung einer Professur kann dabei insbesondere dann erfolgen, wenn eine Professur aufgrund

- einer Pensionierung,
- eines Wechsels an eine andere Universität,
- einer Beurlaubung unter Entfall der Bezüge

übergangsweise nicht besetzt ist.

Für die Verwaltung der Professur kann eine geeignete Person unter Gewährung einer Vergütung bestellt werden, sofern die sachliche Notwendigkeit zur Verwaltung der Professur unter Prüfung von Alternativen (z.B. Kompensation der entfallenden Lehre durch Lehraufträge, Übertragung von weiteren Aufgaben der Professur an andere Mitglieder der Universität im Rahmen ihres Hauptamtes) überzeugend dargelegt wurde.

Eine Verwaltung von Juniorprofessuren ist im Rahmen der Regelungen von § 26 Abs. 7 NHG nicht möglich.

2. Dauer

Die Verwaltung einer Professur soll im Regelfall nicht länger als über zwei Semester erfolgen. Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Semester ist möglich, sofern eine gesonderte Begründung vorliegt, aus der die Notwendigkeit einer weiteren Verwaltung der Professur hervorgeht (z.B. aufgrund eines laufenden, aber noch nicht abgeschlossenen Berufungsverfahrens). Die Verwaltung einer Professur durch eine Person soll insgesamt jedoch nicht länger als maximal vier Semester andauern.

3. Umfang

Die Verwaltung einer Professur soll im Regelfall im Umfang der zu verwaltenden Professur erfolgen. Verwaltungen mit weniger als 100% einer Vollzeitstelle sind unter entsprechender Ausgestaltung der Dienstaufgaben jedoch möglich. Ein Mindestumfang von 50% darf nicht unterschritten werden, da eine Verwaltung grundsätzlich hauptberuflich wahrzunehmen ist.

4. Aufgaben

Verwalter*innen von Professuren erfüllen Dienstaufgaben einer Professur gem. § 24 NHG.



Ihnen werden mit der Beauftragung alle Rechte und Pflichten einer Stelleninhaberin bzw. eines Stelleninhabers einer Professur übertragen, inklusive einer regelmäßigen Anwesenheit von mindestens drei Tagen pro Woche. Das Recht zur Führung des Titels „Professor“ bzw. „Professorin“ besteht jedoch nicht.

Im Hinblick auf die Dienstaufgabe Lehre wird folgende Ausgestaltung vorgesehen: Verwalter*innen von Professuren in Vollzeit sollen mindestens 9 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Aufgabenbereich Lehre wahrnehmen. Maximal kann eine Lehrverpflichtung von 12 LVS vorgesehen werden.

Zu den Aufgaben in der Lehre, die von Verwalter*innen von Professuren zu übernehmen sind, gehören unter anderem:

- Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen im Semester sowie der einzelnen Veranstaltungstermine, persönliche und digitale Sprechstunden, Durchführung von Prüfungen sowie Studienberatung;
- eine aktive Beteiligung an der Abnahme von Abschlussarbeiten,
- eine aktive Beteiligung an Promotionskolloquien oder Workshops für Doktoranden.

Im Falle einer Beauftragung von weniger als 12 LVS muss zusätzlich zu diesen Lehraufgaben von Verwalter*innen von Professuren mindestens eine weitere Dienstaufgabe übertragen werden, die im institutionellen Interesse von Fakultät und/oder Universität liegt, z.B.

- eine aktive Beteiligung an außercurricularen Veranstaltungen für Studierende (Startwoche, Konferenzwoche, Veranstaltungen von College oder Graduate School, Veranstaltungen von Career Service, weitere vergleichbare Veranstaltungen),
- eine aktive Beteiligung an einer Forschungskonferenz oder einem Forschungskolloquium,
- eine aktive Beteiligung an der Studiengangsorganisation,
- eine andere, von der Fakultät vorgeschlagene Aufgabe, die einen vergleichbaren Beitrag für die in der Fakultät anfallenden Aufgaben und Entwicklungsziele leistet.

Während der Dauer der Beauftragung ist die institutionelle Zugehörigkeit zur Leuphana bei allen Aktivitäten, Publikationen und Arbeiten grundsätzlich anzugeben; ggf. zusätzlich zu bestehenden Affiliationen (z.B. beim Arbeitgeber, der die Person zur Wahrnehmung der Verwaltung der Professur beurlaubt).

5. Qualifikation und Eignung

Mit der Verwaltung einer Professur darf nur eine geeignete Person beauftragt werden (vgl. Abschnitt 8 Ausschreibung). Dies bedeutet in der Regel, dass die Person die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur gem. § 25 NHG erfüllen muss:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,
- die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird,
- zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche*r



Mitarbeiter*in an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht worden sind.

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist mit der Antragstellung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

6. Vergütung

Die Vergütung von Verwalter*innen von Professuren erfolgt in der Regel in Anlehnung bzw. analog zur Besoldung nach W2 (auch bei der Verwaltung von W3-Professuren), sofern nicht eine Vergütung nach W3 im besonderen Einzelfall angemessen ist. Die Finanzierung erfolgt in der Regel aus dem Personalkostenbudget der zu verwaltenden Professur.

Trennungsgeld wird ergänzend zur Grundvergütung grundsätzlich nicht gezahlt, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall nach § 86 NBG i.V.m. den Ausführungsbestimmungen zur TrennungsgeldVO vor.

7. Budget

Das Budget der zu verwaltenden Professur wird durch die Dekanate der beantragenden Fakultät festgelegt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Sachkostenbudget der zuständigen Fakultät.

8. Ausschreibung und Besetzung

Die zu verwaltende Stelle soll im Regelfall ausgeschrieben werden, sofern die Vakanz nicht so kurzfristig auftritt, dass eine Ausschreibung zeitlich mit Blick auf eine fristgerechte Besetzung nicht möglich ist. Der Gleichstellungsauftrag der Universität soll bei der Besetzung der Stelle berücksichtigt werden. Für die Ausschreibung stellt die Universität eine Musterausschreibung bereit. Die Bereitschaft der geeigneten Person, die Verwaltung der Professur zu übernehmen, soll im Vorfeld geklärt werden.

9. Beantragung

Anträge zur Verwaltung einer Professur sind jeweils unter Angabe der Stellenummer und unter Nutzung des dafür vorgesehenen Antragsformulars über das Dekanat der Fakultät an den Professurenservice zu stellen. Der Professurenservice prüft die Anträge und leitet sie zur Entscheidung an das Präsidium weiter. Der Antrag muss unter Beachtung oben aufgeführten Punkte begründet werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für die Verwaltung von Professuren ab dem 1. Oktober 2019.

Anhang: Beschlussvorlage

Das Präsidium beschließt gem. § 26 Abs. 7 NHG die Verwaltung der Professur für DENOMINATION auf Vorschlag der Fakultät NAME durch NAME für den Zeitraum vom ZEITRAUM mit einem Lehrdeputat von 9 LVS sowie weiteren Dienstaufgaben gem. Antrag vom DATUM (bzw. in Abweichung vom Antrag vom DATUM: ...BENENNUNG DIENSTAUFGABEN). Die Vergütung soll nach W2 (bzw. W3 im besonderen Einzelfall) erfolgen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der zu verwaltenden Professur. Das Präsidium beschließt ferner, dass die Verwaltung vorzeitig endet, sobald die Professur regulär besetzt wird.